

# Schulgeld- und Gebührenordnung der Stiftungsschulen

---

## § 1 Geltungsbereich

---

- a) Diese Schulgeld- und Gebührenordnung gilt für die Dreisprachige Internationale Grundschule Magdeburg (DIG), das Internationale Stiftungsgymnasium Magdeburg (ISG), die Freie Sekundarschule Alsleben und die Stiftungsschule 'Friedrike zu Anhalt' (Förderschule).
- b) Sie ersetzt die bisherigen Regelungen und harmonisiert die Schulgeld- und Gebührenstruktur des Schulträgers.

---

## § 2 Allgemeine Bestimmungen

---

- a) Die Stiftung Ev. Jugendhilfe St. Johannis Bernburg erhebt als Schulträger zur Finanzierung des Schulbetriebs ein Schulgeld. Das Schulgeld dient als Ergänzung zu den öffentlichen Zuschüssen. Es wird für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres festgelegt und monatlich im Voraus entrichtet.
- b) Das Schulgeld unterliegt gemäß dieser Ordnung einer Geschwister-Kind-Staffelung und einer „Sonderungsverbotsregelung“ um sicher zu stellen, dass der Zugang zur Schule nicht aus finanziellen Gründen verwehrt wird.
- c) Für eine Ganztagsbetreuung in verlässlicher Öffnungszeit ist die Hortbetreuung fester Bestandteil des Schul- und Tagesbetreuungsvertrages der DIG. Für das ISG kann zur Wahrung des Ganztagsangebotes ein gesonderter Betreuungsvertrag geschlossen werden. Die für die Hortbetreuung anfallenden Kostenbeiträge werden zusätzlich erhoben. Maßgeblich ist hierbei die jeweils gültige Kostenbeitragssatzung der Wohnsitzgemeinde des Kindes (§ 9 b). Die vertragliche Grundlage für die Hortbetreuung am ISG wird durch einen separaten Betreuungsvertrag geregelt (§ 12 b).
- d) Grundlage dieser Schulgeld- und Gebührenordnung ist der jeweils abgeschlossene Schulvertrag bzw. im Falle der DIG ein Schul- und Tagesbetreuungsvertrag. Im Folgenden wird für beide Vertragsformen die Bezeichnung „Schulvertrag“ verwendet.
- e) Vertragspartner sind die Sorgeberechtigten lt. Schulvertrag. Sie erhalten diese Schulgeld- und Gebührenordnung als verbindlichen Vertragsbestandteil.

---

### § 3 Monatliches Schulgeld

---

- a) Die Höhe des Schulgeldes ergibt sich aus einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und wird jährlich im Voraus festgelegt und bekannt gegeben.
- b) Die Höhe des monatlichen Schulgeldes beträgt:
- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| 1. Schüler                     | 150,00 € |
| 2. Schüler                     | 120,00 € |
| 3. Schüler und weitere Schüler | 100,00 € |
- c) Änderungen der Schulgeldhöhe werden mindestens 6 Monate vor Beginn eines neuen Schuljahres mitgeteilt.
- d) Das Schulgeld wird durch einen Leistungsbescheid des Schulträgers festgesetzt und bleibt gültig, bis es durch einen neuen Leistungsbescheid ersetzt wird.
- e) Das monatliche Schulgeld wird unabhängig von Ferien, befristetem Unterrichtsausfall und Abwesenheit des Schülers bei entschuldigten oder unentschuldigten Fehltagen sowie bei anderen Gründen, die zum Ausfall der Schule führen, fällig und berechtigen nicht zur Reduzierung des Schulgeldes.

---

### § 4 Geschwister-Kind-Staffelung

---

- a) Die Geschwister-Kind-Staffelung richtet sich nach der Anzahl der gleichzeitig bestehenden Schulverträgen von Geschwisterkindern, die an einer der hier gegenständlichen Stiftungsschulen abgeschlossen wurden.
- b) Maßgeblich ist die Anzahl der gleichzeitig bestehenden Schulverträge.

---

### § 5 Erlass oder Stundung

---

- a) Der Schulträger schließt grundsätzlich eine Sonderung von Kindern auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Höhe des Schulgeldes aus. Das Schulgeld kann bei Vorliegen sozialer Gründe ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden, wenn die Zahlung eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt. Der Schulträger entscheidet über die Stundung oder den Erlass auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten, unter Berücksichtigung des „bereinigten Familieneinkommens“.
- b) Das „bereinigte Familieneinkommen“ ergibt sich aus dem Jahresbetrag sämtlicher Einkünfte analog § 11 SGB II aller Familienmitglieder bzw. Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in der die Kinder regelmäßig und dauerhaft leben, abzüglich eines Freibetrags je dauerhaft und regelmäßig in der Familie lebenden Person als Regelbedarf nach §§ 20 ff. SGB II sowie abzüglich der Miet-, Betriebs- und Nebenkosten (oder vergleichbarer Kosten bei Eigentum), soweit diese im Sinne sozialrechtlicher Regelungen im Hinblick auf Familiengröße und Kosten angemessen sind.
- c) Ist das „bereinigte Familieneinkommen“ null oder negativ, kann vollständig oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

- d) Liegt das „bereinigte Familieneinkommen“ unter dem Doppelten des für alle Kinder festgesetzten Schulgeldes, wird das Schulgeld für alle Kinder auf die Hälfte des „bereinigten Familieneinkommens“, aufgerundet auf den nächsten vollen Euro, festgesetzt.
- e) Steht das voraussichtliche Jahreseinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung weder fest noch kann es verlässlich errechnet werden, erfolgt die Festsetzung der Reduzierung zunächst vorläufig.
- f) Die Ermäßigungen gelten – sofern die zu Grunde liegenden Umstände sich nicht ändern – jeweils für das gesamte Schuljahr, in dem sie beantragt wurden. Sie müssen für nachfolgende Schuljahre jeweils neu beantragt werden.
- g) Sollten sich die Voraussetzungen verändern, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, dies dem Schulträger in dem Monat mitzuteilen, in dem die Veränderung wirksam wird. Versäumnisse gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten.

---

## § 6 Zahlungsmodalitäten

---

- a) Das Schulgeld ist ab Vertragsbeginn monatlich, jeweils zum 3. Werktag eines Monats, fällig. Die Schulgeldzahlung endet mit der Beendigung des Schulvertrages.
- b) Die Zahlung kann per Einzelüberweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen.
- c) Entsteht bei den Zahlungen des Schulgeldes ein Zahlungsrückstand, so sind die eingehenden Zahlungen, ungeachtet einer etwaigen abweichenden Zahlungsbestimmung, zunächst auf die Ansprüche, deren Verjährung droht und erst dann auf die aktuellen Forderungen anzurechnen.

---

## § 7 Schulgeldbescheinigung

---

- a) Bei den hier gegenständlichen Schulen handelt es sich um staatlich genehmigte und anerkannte Ersatzschulen. Dies berechtigt zur steuerlichen Berücksichtigung des Schulgeldes als Sonderausgabe nach §10 Abs. 1 Nr. 9 EStG.
- b) Im Schulgeld sind keine Entgelte und Aufwendungen für Beherbergung, Betreuung, Verpflegung, Klassenfahrten, andere schulische Veranstaltungen, Lehr- und Lernmittel und sonstige Zwecke enthalten. Diese werden zusätzlich je Klasse und Zweck erhoben.
- c) Auf der jeweiligen Homepage der Schulen ist eine allgemeine Schulgeldbescheinigung abgelegt.

---

## § 8 Zusätzliche Gebühren

---

- a) Die Anmeldegebühr beträgt einmalig 50,00 € und ist innerhalb von 7 Tagen nach schriftlichem Platzangebot fällig. Sie dient der Abdeckung notwendiger Administrationsaufgaben. Die Anmeldegebühr ist auch dann fällig, wenn die Aufnahme nicht erfolgt.
- b) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 50,00 € und ist innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss des Schulvertrages fällig. Sie dient der Abdeckung der Kosten für ein Starterpaket.
- c) Für die Stiftungsschule 'Friedrike zu Anhalt' (Förderschule) fallen keine Anmelde- und Aufnahmegebühren an.

- d) Der Schulträger erstellt auf Anforderung eine Bescheinigung über die eingegangenen Zahlungen vom Schulgeld im Kalenderjahr. Für die Erstellung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR je Schulgeldbescheinigung erhoben.
- e) Bank- und Bearbeitungsgebühren für Rücklastschriften tragen die Vertragspartner, sofern sie die Rücklastschrift zu vertreten haben.
- f) Muss eine fällige Zahlung schriftlich vom Schulträger angemahnt werden, ist dieser berechtigt, für jede Mahnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € ab der 1. Mahnung und 10,00 € ab der 2. Mahnung zu erheben.
- g) Die zusätzlichen Gebühren sind kein Bestandteil des Schulgeldes und nicht erstattungsfähig.
- h) Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel, Verpflegung, Projekte sowie Klassenfahrten werden gesondert erhoben.

---

## § 9 Kostenbeiträge für den Hort

---

- a) Der gesetzliche Anspruch auf Kinderbetreuung ergibt sich aus § 3 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Die Kostenbeiträge für die Hortbetreuung richten sich nach der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung für Kindertagesstätten und werden durch die Wohnsitzgemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gesondert erhoben.

---

## § 10 Zinsloses Darlehen

---

- a) Die Regelung zur Gewährung eines zinslosen Darlehens gilt ausschließlich für die DIG und das ISG. Für die Freie Sekundarschule Alsleben und die Stiftungsschule 'Friedrike zu Anhalt' (Förderschule) findet diese Regelung keine Anwendung.
- b) Nach Abschluss des Schulvertrages wird dem Schulträger von den Sorgeberechtigten ein einmaliges unverzinsliches Darlehen in Höhe von 1.000,00 € für die Dauer des Bestehens des Schulverhältnisses gewährt. Hierzu wird ein gesonderter Darlehensvertrag mit den Sorgeberechtigten geschlossen.
- c) Für jeden weiteren Schulvertrag für Geschwisterkinder ist kein Darlehen mehr zu gewähren.
- d) Das Darlehen ist, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens zum Ende des Schulverhältnisses binnen drei Monaten an die Sorgeberechtigten zurückzuzahlen.
- e) Bei Mehr-Kind-Familien wird das Darlehen, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens zum Ende des Schulverhältnisses des jüngsten Kindes binnen drei Monaten an die Sorgeberechtigten zurückgezahlt.
- f) Bei der Rückzahlung des Darlehens ist der Schulträger berechtigt, das Darlehen mit Ansprüchen aus den finanziellen Verpflichtungen der Sorgeberechtigten zu verrechnen. Die Rückzahlung erfolgt, sofern nicht innerhalb der Vertragslaufzeit schriftlich anders vereinbart, auf die im Darlehensvertrag angegebene Kontoverbindung.
- g) Auf Antrag der Sorgeberechtigten entscheidet der Vorstand des Schulträgers über Ausnahmen.

---

## § 11 Sonderregelungen Dreisprachige Internationale Grundschule

---

### a) Eigenleistungen (Schulnützliche Stunden):

Familien mit Kindern an der DIG leisten jährlich 10 Stunden (je 60 Minuten) Eigenleistungen. Schulnützliche Stunden sind Tätigkeiten, die zur Unterstützung des Schulbetriebes erbracht werden. Dazu zählen Arbeiten zur Instandhaltung, Pflege und Gestaltung des Schulgebäudes und -geländes sowie sonstige von der Schule genehmigte Projekte. Die Organisation erfolgt durch die Schule. Alternativ kann ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 13,00 € pro Stunde gezahlt werden. Über geleistete Arbeitsstunden werden Nachweisblätter geführt. Die Nachweisblätter sind jeweils zum 15. Januar, zum 15. August und bei Beendigung des Schulverhältnisses bis spätestens zum 15. des Monats nach Wirksamwerden der Beendigung einzureichen. Eine Anrechnung nach diesen Terminen kann nicht erfolgen. Die Abrechnung erfolgt schuljährlich. Nicht erbrachte Stunden werden am Schuljahresende berechnet. Für geleistete Arbeitsstunden und Sachwerte werden keine Spendenbescheinigungen ausgestellt.

### b) Investitionsumlage:

Zusätzlich zum Schulgeld wird eine nicht erstattungsfähige monatliche Betriebskostenumlage von 15,00 € erhoben. Die Höhe dieser Umlage ergibt sich aus einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und wird jährlich im Voraus festgelegt und bekannt gegeben. Die Investitionsumlage ist ab dem 1. Schulbesuchsjahr bis zum Abschluss des 4. Schuljahres bzw. zum Vertragsende zu entrichten. Die Investitionsumlage ist bis zum 3. Werktag des Monats fällig und dient der Finanzierung und Wartung der IT-Infrastruktur. Eine Rückerstattung bei Vertragsende erfolgt nicht. Auf schriftlichen Antrag kann die Investitionsumlage ganz oder teilweise erlassen werden.

---

## § 12 Sonderregelungen Internationales Stiftungsgymnasium Magdeburg

---

a) Neben dem Schulvertrag am ISG kann für den angeschlossenen Schulhort ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem Fall gelten die Regelungen zu den Kostenbeiträgen gemäß § 9 der Schulgeld- und Gebührenordnung der Stiftungsschulen.

b) Wird ein separater Betreuungsvertrag für einen 6-Stunden-Hort abgeschlossen, reduziert sich das monatlich zu zahlende Schulgeld um 15,00 EUR. Die Reduzierung gilt ausschließlich, solange der Betreuungsvertrag besteht.

---

## § 13 Mitwirkungspflicht

---

Alle Änderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, sind ohne Verzug und ohne gesonderte Aufforderung dem Schulträger in Textform z. B. per E-Mail an [info@stejh.de](mailto:info@stejh.de) mitzuteilen.

---

## § 14 Salvatorische Klausel

---

- a) Alle abweichenden Vereinbarungen sind nur in Textform (z. B. per E-Mail an [info@stejh.de](mailto:info@stejh.de)) gültig.
- b) Sollte eine Bestimmung dieser Schulgeld- und Gebührenordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.
- c) Die Sorgeberechtigten erkennen diese Schulgeld- und Gebührenordnung durch Unterzeichnung des Schulvertrages an.

---

## § 15 Inkrafttreten

---

Diese Schulgeld- und Gebührenordnung wurde vom Vorstand am 19.01.2026 beschlossen. Sie ersetzt die bisher gültigen Schulgeld- und Gebührenordnungen ab 01.08.2026.



Mike Keune  
Vorstandsvorsitzender